

BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2

1. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG AM 28. 6. 1973 BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 IM NÖRDLICHEN BEREICH ZWISCHEN DER WIESENSTRASSE UND DER B 75 ZU ÄNDERN.

NACH DER GENEHMIGTEN 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES VOM 13. 3. 1967 SOLL DIE BISLANG LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE IN EIN BAUGEBIET UMGEWIDMET WERDEN. DIE NUTZUNG DES CA. 5600 M² GROSSEN GELÄNDES REGELT DIE ANLIEGENDE 1. ÄNDERUNG DES B-PLANES.

2. MIT DIESER ÄNDERUNG SOLL AUCH DIE BINDUNG DES FLURSTÜCKES 20/6 ALS VORGEGEHENE FLÄCHE FÜR DEN BAU EINER KLÄRANLAGE AUFGEHOBEN WERDEN UND DEM FLURSTÜCK 20/14 ANGEGLIEDERT WERDEN. DIE KLÄRGRUBE HAT ZWISCHENZEITLICH EINEN ANDEREN STANDORT ERHALTEN. Das Flurstück 20/6 stellt einen nicht überbaubaren Teil des Gesamtgrundstückes 20/14 dar.
3. DIE AUFSCHLIESSUNG DES GELÄNDES ERFOLGT AUSSCHLIESSLICH FÜR DIE ERSTELLUNG VON EINGESCHOSSIGEN EINZEL- UND DOPPELHÄUSERN.
ZUFahrTEN UND ZUGÄNGE ZU DEN EINZELNEN BAUGRUNDSTÜCKEN WERDEN DURCH DIE NEUANLAGE EINER ERSCHLIESSUNGSSTICHSTRASSE MIT KEHRE, ABGEHEND VON DEM STRASSENZUG "WIESENSTRASSE", SICHERGESTELLT.
4. DIE ORDNUNG DES GRUND UND BODENS ERFOLGT MIT DEM AUFSCHLIESSENDEN IM WEGE DER GÜTLICHEN VEREINBARUNG. FÜR DIE INANSPRUCHNAHME PRIVATER FLÄCHEN FÜR ÖFFENTLICHE ZWECKE (VERKEHRSFLÄCHE) WIRD DIE REGELUNG IN GÜLTIGER VEREINBARUNG IN DEM FÜR DAS GELÄNDE ABZUFASSENDEN ERSCHLIESSUNGSVERTRAG GETROFFEN.
DURCH DEN ERSCHLIESSUNGSVERTRAG ZWISCHEN DEM ERSCHLIESSENDEN UND DER GEMEINDE DELINGSDORF WIRD GEWÄHRLEISTET, DASS DIE AUF DEM PLAN DARGESTELLTE ERSCHLIESSUNGS-STICHSTRASSE VON DEM ERSCHLIESSENDEN HERGESTELLT WIRD UND DANACH VON DER GEMEINDE DELINGSDORF ÜBERNOMMEN UND UNTERHALTEN WIRD.

